

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Gesundheitswesen

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRA5-I-2018/013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: gesundheit.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Dr. Christa Hammer	30110	21. März 2020

Betrifft
CORONAVIRUS - Verordnung, Absonderung von Reiserückkehrern aus bestimmten
Gebieten über den Landweg
1. Novelle

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 21. März 2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des
Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018
verordnet:

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Krems haben, sind nach Reiserückkehr
oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn
und Slowenien sowie
1. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad
Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarl mit den Kommunen Großarl
und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken,
Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne,
anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren
(telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noel.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

§ 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
1. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
2. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 20. März 2020 über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950 außer Kraft.

Ergeht an:

**8. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Krems-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen**

1. BH Krems - Bürodirektion
mit dem Ersuchen die Verordnung umgehend an der Amtstafel sowie auf der Website kundzumachen
2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
zu GS4-SR-71/003-2020 zur Kenntnis
3. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
4. Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Austraße 33, 3500 Krems an der Donau

5. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems an der Donau
6. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
7. Arbeiterkammer, Wienerstraße 24, 3500 Krems

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r